



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation
et des affaires culturelles DFAC
Direktion für Bildung
und kulturelle Angelegenheiten BKAD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 02
www.fr.ch/bkad

Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 17. Januar 2018 (Stand am 1. Dezember 2024)

über die Unterstützung von Residenzprojekten zur Förderung der Bühnenkunst

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

gestützt auf Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG);

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2bis des Reglements vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR);

gestützt auf die Artikel 37ff des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999 (SubG);

gestützt auf die Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten vom 1. August 2023 über einen punktuellen Schaffensbeitrag an eine Bühnenproduktion;

erlässt folgende Richtlinien:

1. Zweck und Begriffsbestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinien beschreiben die Modalitäten für die Unterstützung von Gastspielen professioneller Freiburger Ensembles in den kulturellen Einrichtungen des Kantons, die als regional bedeutsam anerkannt sind, um ihnen eine professionelle Unterstützung bei der Realisierung eines Schaffensprojekts im Bereich der Bühnenkunst zu gewährleisten.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Ensemble: Juristische Person, die ihren Sitz im Kanton Freiburg hat und hier hauptsächlich künstlerisch tätig ist und in deren Statuten als Zweck die Bühnenkunst festgelegt wird. Voraussetzung ist ferner, dass die künstlerische Leitung sowie ein überwiegender Teil der Kunstschaffenden eine professionelle Ausbildung vorweisen können.
- b) Gesuchsteller/in: Bühneneinrichtung, die sich im Kanton Freiburg befindet und als regional bedeutsam anerkannt ist und die über professionelles Personal für die Programmgestaltung, die Technik und die Verwaltung verfügt.

-
- c) Künstlerisches Bühnenprojekt: Schaffensprojekt, das vom Staat Freiburg im Rahmen der Richtlinien vom 1. August 2023 über einen punktuellen Schaffensbeitrag an eine Bühnenproduktion eine Unterstützung erhält, mit Ausnahme von Projekten der Kategorie B (siehe Art. 3 der oben genannten Richtlinien);
- d) Gastspiel: Aufnahme eines Ensembles für einen Arbeitsaufenthalt am Produktionsort durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller, um ein Schaffensprojekt im Bereich der Bühnenkunst zu realisieren und dieses an diesem Ort erstaufzuführen.

2. Verfahren und Voraussetzungen

Art. 3 Gegenstand der Unterstützung

¹ Gestützt auf diese Richtlinien kann der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine finanzielle Unterstützung an die Kosten eines Gastaufenthalts eines Ensembles im Rahmen eines Gastaufenthalts- und Koproduktionsvertrags für die Produktion eines Schaffensprojekts im Bereich der Bühnenkunst gewährt werden.

² Ein Gastaufenthalt kann nur dann unterstützt werden:

- a) wenn er dem Ensemble unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird;
- b) wenn sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vertraglich verpflichtet hat, dem Ensemble einen Koproduktionsbetrag (zusätzlich zum Abtretungsbetrag) zu überweisen.

³ Ein Gastaufenthalt, der für die erneute Aufführung eines Schauspiels oder die Vorbereitung einer Tournee vereinbart wird, erhält keine Unterstützung.

⁴ Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Unterstützung ist vorbehaltlich der verfügbaren Budgets auf sechs Gastaufenthalte pro Gesuchsteller/in und pro Kalenderjahr beschränkt.

⁵ Der gewährte Unterstützungsbetrag wird der der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller ausgezahlt. Er kann an besondere Bedingungen geknüpft werden.

Art. 4 Berechnung des Unterstützungsbeitrags

¹ Ein im Rahmen dieser Richtlinien gewährter Unterstützungsbeitrag wird auf der Grundlage der tatsächlichen Auslagen für Berufstätige und nach Massgabe der verfügbaren Budgets wie folgt berechnet:

- a) ein Beitrag von höchstens 500 Franken pro Tag für die Bereitstellung der Lokalitäten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bis und mit der ersten Aufführung, einschliesslich des Materials und der Kosten für die Verpflegung, Unterbringung und den Transport, jedoch höchstens für eine Dauer von 30 Tagen;
- b) ein Beitrag von höchstens 150 Franken pro Tag und Mitarbeiter/in für die Bereitstellung des technischen und administrativen Fachpersonals der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bis und mit der ersten Aufführung, jedoch höchstens für eine Dauer von 30 Tagen;
- c) ein Beitrag von höchstens 2000 Franken für Leistungen in Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung, der Kulturvermittlung sowie der Verbreitung, die die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erbringt;

d) ein Beitrag von höchstens 2000 Franken für die von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller übernommenen Verwaltungstätigkeiten (ohne Bst. c).

² Die gesamte Beteiligung darf höchstens die Hälfte der Gastaufenthaltskosten betragen, wobei der Höchstbetrag pro Gastaufenthalt auf 20 000 Franken begrenzt ist.

³ Die Höhe des Unterstützungsbeitrags darf die Höhe der Unterstützung nicht überschreiten, die der Staat dem Ensemble für die Schaffung des Projekts gewährt hat (gemäss den Richtlinien vom 1. August 2023 über einen punktuellen Schaffensbeitrag an eine Bühnenproduktion).

⁴ Auslagen, die bereits im Rahmen der einmaligen oder mehrjährigen Schaffensbeiträge an eine Bühnenproduktion unterstützt wurden, dürfen nicht doppelt gefördert werden

Art. 5 Einreichen des Gesuchs

¹ Das Unterstützungsgesuch ist online unter www.myfribourg-culture.ch einzureichen und muss insbesondere die folgenden Anhänge enthalten:

- a) der zwischen Gesuchsteller/in und Ensemble unterzeichnete Gastspiel- und Koproduktionsvertrag;
- b) ein detaillierter Kostenvoranschlag der mit dem Gastaufenthalt verbundenen Kosten, insbesondere mit Angabe der Anzahl Aufenthaltstage und der Anstellung von Personal durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller für diesen Aufenthalt.

² Das Unterstützungsgesuch mit allen erforderlichen Anhängen muss vor Beginn des Gastaufenthalts des Ensembles und mindestens drei Monate vor der ersten Aufführung eingereicht werden.

Art. 6 Auszahlung des Unterstützungsbeitrags

Der Unterstützungsbetrag wird auf der Grundlage einer detaillierten Abrechnung des Gastspiels berechnet, welche die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller spätestens 30 Tage nach dem Ende des Gastspiels (d. h. nach der ersten Aufführung) mit der Unterschrift des Ensembles vorlegen muss. Das Amt für Kultur behält sich das Recht vor, den gewährten Betrag neu zu bewerten, wenn die Bedingungen für die Gewährung in der Endabrechnung nicht erfüllt werden. Die Artikel 37 und 38 SubG sind anwendbar.

Diese Richtlinien treten am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Sylvie Bonvin-Sansonens
Staatsrätin, Direktorin